

## **Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung**

Tauben-Vergrämungspflicht - Information des Hauptausschusses

Die Verwaltung hat bereits in der HA-Sitzung vom 02.11.2020 unter Top 8.1 über die Umsetzung eines Konzepts zum Management der Taubenbestände berichtet.

Dieses Konzept umfasst zum einen die Errichtung eines Taubenschlags in zentraler Innenstadtlage, mit dem die Wildtaubenpopulation reguliert und gesund erhalten werden soll.

Weiterhin verbietet die Gefahrenabwehrverordnung in § 4 das Füttern verwilderter Haustauben und Wildtauben. Futter für andere Vögel ist darüberhinaus so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

In letzter Zeit ist es vermehrt zu Feststellungen gekommen, wonach Tauben sich insbesondere in leerstehenden Häusern und offenen Dachböden einnisten. Dadurch entstehen Massenbrutplätze, die dem städtischen Konzept, einen überschaubaren und gesunden Wildtaubenbestand in der Stadt zu erreichen, entgegenwirken.

Um einen solchen reduzierten und gesunden Stadtaubenbestand in Pirmasens zu erreichen, müssen diese Örtlichkeiten durch technische Abwehrmaßnahmen der Nutzung durch Tauben entzogen werden.

Eine entsprechende Verpflichtung soll durch eine Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung erreicht werden, mit der Eigentümer und Nutzungsberichtigte von Gebäuden zukünftig unter genau definierten Voraussetzungen (Verschmutzung durch Taubenkot, Auffinden toter Tauben, nachgewiesener Parasitenbefall) zur umgehenden Beseitigung von Nistplätzen bzw. zur Vergrämung von verwilderten Haustauben verpflichtet werden können.

Die Vorlage wird mit der Unteren Tierschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz und der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde abgestimmt.

Ordnungsamt



Steffen Schmitt

## **Beschluss-Vorlage der Verwaltung**

### **Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung, Tauben-Vergrämungspflicht**

---

**Der Stadtrat beschließt folgende Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Pirmasens vom 22.10.2020:**

„Nach § 4 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

- (3) Werden auf Grundstücken Anzeichen für das Vorhandensein von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen verwilderter Haustauben oder Wildtauben festgestellt, sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken und ihre Vertreter zur Beseitigung von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen und Vergrämung von Tauben auf ihren Grundstücken verpflichtet. Entsprechende Anzeichen sind insbesondere das Auffinden von Taubenkot oder toter Tiere sowie das Vorhandensein von Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) auf dem Grundstück. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben zu dulden.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

10. entgegen § 4 Abs. 3 der Pflicht zur Beseitigung von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht nachkommt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Maßnahmen der Stadt Pirmasens oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht duldet,

In § 10 werden die bisherigen Nr. 10 – 18 nun als Nummern 12 – 20 bezeichnet.“